

**Erlass des Thüringer Ministeriums
für Umwelt, Energie und Naturschutz
über Verfahrens- und Vollzugserleichterungen für nach EMAS registrierte
Organisationen oder Standorte und nach DIN EN ISO 14001 zertifizierte Unternehmen**

I.

Die im anliegenden Katalog aufgeführten Erleichterungen sind von den für die Ausführung immissionsschutzrechtlicher, wasserrechtlicher und abfallrechtlicher Vorschriften zuständigen Behörden unmittelbar und in dem beschriebenen Umfang zu gewähren.

II.

Die Erleichterungen werden EMAS-zertifizierten Unternehmen gewährt, sowie Betrieben, die über eine Zertifizierung nach DIN EN ISO 14001 verfügen und nachweisen, dass sie die an EMAS gestellten zusätzlichen Anforderungen

- Nachweis der Einhaltung der umweltrechtlichen Vorschriften,
- kontinuierliche Verbesserung der Umweltleistung und
- Information der Öffentlichkeit über Umweltaspekte und Umweltleistungen

ebenfalls erfüllen. Entsprechende Nachweise sind durch diese Betriebe der jeweils zuständigen Behörde vorzulegen. Die zuständigen Behörden haben sich in diesen Fällen auf geeignete Weise zu vergewissern, dass die genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Auskünfte zu Unternehmen mit der DIN EN ISO 14001 erteilen die Geschäftsstelle des NAT <https://www.nachhaltigkeitsabkommen.de> oder die Industrie- und Handelskammern. Das EMAS-Register kann im Internet abgerufen werden unter: <http://www.emas-register.de>. Die zuständigen Behörden haben im Zweifelsfall zu ermitteln, ob die betreffende Organisation oder der betreffende Standort durch die zuständige Kammer (Industrie- und Handelskammer Ostthüringen zu Gera) in das EMAS-Register eingetragen wurde.

III.

Der Katalog enthält auch solche verwaltungsrechtlichen Privilegierungen, die Bestandteile der EMAS-Privilegierungs-Verordnung (EMASPrivilegV) vom 24. Juni 2002 (BGBl. I S. 2247), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 2. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2770) geändert worden ist, oder anderer, zum Beispiel wasserrechtlicher Vorschriften, sind, die verwaltungsrechtliche Erleichterungen ermöglichen. Dies dient zum einen der Handhabbarkeit des Katalogs, der alle Privilegierungen „auf einen Blick“ enthalten soll. Zum anderen enthalten die genannten Vorschriften eine Reihe von „Kann“- und „Soll“-Bestimmungen, die im Katalog in obligatorische Erleichterungen umgeformt werden. Erleichterungen, die bereits in der EMAS-Privilegierungs-Verordnung oder anderen gesetzlichen Vorschriften enthalten sind, wurden mit einem * gekennzeichnet.

IV.

Spätestens nach zwei Jahren soll auf Grundlage der gewonnenen Erfahrungen eine Überprüfung bzw. Überarbeitung des Erlasses vorgenommen werden. Davon unberührt können innerhalb dieser zwei Jahre Stichproben in Einzelfällen und anlassbezogene Fallprüfungen durchgeführt werden.

Katalog verwaltungsrechtlicher Erleichterungen

I. Ersatz von Berichtspflichten

Die nachfolgend genannten Erleichterungen erhalten alle EMAS-registrierten Standorte sowie Unternehmen, die über eine DIN EN ISO 14001 Zertifizierung verfügen, sofern sie die in Abschnitt II des Erlasses des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz über Verfahrens- und Vollzugserleichterungen für nach EMAS registrierte Organisationen oder Standorte und nach DIN EN ISO 14001 zertifizierte Unternehmen vom 10. Juni 2020 genannten Voraussetzungen nachweisen.

I.1 Immissionsschutzrecht

§ 31 Abs. 5 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) – Auskunft über ermittelte Emissionen und Immissionen

Auf die Vorlage der Messergebnisse wird verzichtet, wenn der Messbericht spätestens einen Monat nach Fertigstellung bei der Behörde vorliegt.

§ 31 Abs. 5 Satz 2 BImSchG – Festlegung der Art der Übermittlung der Messergebnisse

Auf die Anordnung der Emissionsfernüberwachung (EFÜ) wird verzichtet, wenn die Übertragung nicht aufgrund der ohnehin vorhandenen kontinuierlichen Messtechnik mit geringem Aufwand möglich ist.

§ 52b Abs. 2 BImSchG* – Mitteilungspflichten zur Betriebsorganisation

Die Mitteilungspflicht nach § 52b Abs. 2 BImSchG gilt durch die Vorlage des Bescheides zur Standort- oder Organisationseintragung als erfüllt.

entspricht § 2 EMASPrivilegV

§ 54 Abs. 2 BImSchG* – Jahresbericht des Immissionsschutzbeauftragten

Auf einen gesonderten Jahresbericht wird verzichtet, wenn gleichwertige Angaben in den Dokumentationen des jeweiligen Umweltmanagementsystems enthalten sind und der Betriebsbeauftragte für Immissionsschutz den Bericht mitgezeichnet hat und mit dem Verzicht auf die Erstellung eines gesonderten Berichtes einverstanden ist.

entspricht § 3 Abs. 2 EMASPrivilegV

§ 55 Abs. 1 Satz 2, § 58c Abs. 1 BImSchG* – Anzeige der Bestellung des Immissionsschutzbeauftragten und des Störfallbeauftragten

Die Pflicht zur Anzeige der Bestellung des Immissionsschutzbeauftragten und des Störfallbeauftragten gilt als erfüllt, wenn der zuständigen Behörde ein Auszug mit den entsprechenden Angaben aus den Dokumentationen des jeweiligen Umweltmanagementsystems übersendet wird.

entspricht § 3 Abs. 3 EMASPrivilegV

§ 58b Abs. 2 Satz 1 BImSchG* – Jahresbericht des Störfallbeauftragten

Auf einen gesonderten Jahresbericht wird verzichtet, wenn gleichwertige Angaben des Störfallbeauftragten in den Dokumentationen des jeweiligen Umweltmanagementsystems enthalten sind und der Störfallbeauftragte den Bericht mitgezeichnet hat und mit dem Verzicht auf die Erstellung eines gesonderten Berichtes einverstanden ist.

entspricht § 3 Abs. 2 EMASPrivilegV

§ 24 Abs. 1 und Abs. 2 13. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchV), § 19 Abs. 1 17. BImSchV, § 10 Abs. 1 27. BImSchV* – Berichte und Beurteilungen von Einzelmessungen

Die Berichtspflichten gelten durch die Vorlage von Unterlagen, die im Rahmen der Auditierung des jeweiligen Umweltmanagementsystems erstellt wurden und den jeweiligen Messbericht enthalten, als erfüllt, sofern diese Unterlagen unverzüglich nachdem der Messbericht erstellt wurde, den zuständigen Behörden vorgelegt werden.

§ 10 Abs. 1 27. BImSchV entspricht § 7 Abs. 2 EMASPrivilegV

§ 12 Abs. 8 Satz 4 2. BImSchV*, § 8 Abs. 5 Satz 3 20. BImSchV*, § 9 20. BImSchV*, § 5 Abs. 5 Satz 3 21. BImSchV* – Berichte und Beurteilungen von wiederkehrenden Messungen

Die Berichtspflichten sind durch Vorlage von Unterlagen, die im Rahmen der Auditierung des jeweiligen Umweltmanagementsystems erstellt wurden und den jeweiligen Messbericht enthalten, erfüllt, sofern diese Unterlagen unverzüglich nachdem der Messbericht erstellt wurde, den zuständigen Behörden vorgelegt werden.

entspricht § 7 Abs. 2 EMASPrivilegV

§ 18 Satz 1 17. BImSchV* – Unterrichtung der Öffentlichkeit

Die veröffentlichte Umwelterklärung/Umweltbilanz beziehungsweise Veröffentlichungen zu Umweltergebnissen auf der Homepage des Unternehmens werden als Erfüllung der Pflicht nach § 18 17. BImSchV angesehen, wenn sie die erforderlichen Angaben über die Beurteilung der Messungen von Emissionen und Verbrennungsbedingungen enthalten und diese Angaben jährlich fortgeschrieben werden.

entspricht § 9 EMASPrivilegV

Emissionserklärung gemäß 11. BImSchV*

Anstelle der Emissionserklärung gemäß 11. BImSchV kann eine vom Umweltgutachter validierte Umwelterklärung vorgelegt werden, die den Anforderungen des § 27 Abs. 1 BImSchG sowie der 11. BImSchV genügt. In der Umwelterklärung ist zu erklären, dass die Voraussetzungen nach Satz 1 eingehalten sind.

entspricht § 7 Abs. 1 EMASPrivilegV

I.2 Abfallrecht

§ 58 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG*) – Mitteilungspflichten zur Betriebsorganisation

Die Mitteilungspflicht nach § 58 Abs. 2 KrWG gilt durch die Vorlage der aktuell gültigen EMAS-Zertifizierungsurkunde i.V.m. der Umwelterklärung als erfüllt.

entspricht § 2 EMASPrivilegV

§ 60 Abs. 2 KrWG* – Jahresbericht des Abfallbeauftragten

Auf den Jahresbericht wird verzichtet, wenn gleichwertige Angaben des Abfallbeauftragten in den Dokumentationen und Aufzeichnungen des jeweiligen Umweltmanagementsystems enthalten sind, der Betriebsbeauftragte für Abfall den Bericht mitgezeichnet hat und mit dem Verzicht auf die Erstellung eines gesonderten Berichtes einverstanden ist.

entspricht § 3 Abs. 2 EMASPrivilegV

§ 60 Abs. 3 KrWG in Verbindung mit § 55 Abs. 1 Satz 2 BImSchG* – Anzeige der Bestellung des Abfallbeauftragten

Die Pflicht zur Anzeige der Bestellung des Abfallbeauftragten gilt als erfüllt, wenn der zuständigen Behörde ein Auszug mit den entsprechenden Angaben aus den Dokumentationen des jeweiligen Umweltmanagementsystems übersendet wird.

entspricht § 3 Abs. 3 EMASPrivilegV

I.3 Wasserrecht

§ 65 Abs. 2 Satz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG*) Berichterstattung des Gewässerschutzbeauftragten

Gewässerschutzbeauftragte erstatten dem Gewässerbenutzer jährlich einen schriftlichen oder elektronischen Bericht über die in § 65 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 4 WHG näher bezeichneten getroffenen und beabsichtigten Maßnahmen, die für den Gewässerschutz bedeutsam sein können. Bei EMAS-Standorten ist gem. § 65 Abs. 2 WHG ein jährlicher Bericht nicht erforderlich, soweit sich gleichwertige Angaben aus dem Bericht über die Umweltbetriebsprüfung ergeben, die Gewässerschutzbeauftragten den Bericht mitgezeichnet haben und mit dem Verzicht auf die Erstellung eines gesonderten jährlichen Berichts einverstanden sind.

§ 43 Abs. 4 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV*)
Anlagendokumentation

Das Führen einer Anlagendokumentation nach § 43 Abs. 1 AwSV ist nach § 43 Abs. 4 bei Anlagen, die zu einem EMAS-Standort im Sinne von § 3 Nummer 12 des WHG gehören, nicht erforderlich, sofern der Anlagendokumentation vergleichbare Angaben enthalten sind in einer der Registrierung zugrunde gelegten Umwelterklärung nach Artikel 2 Nummer 18 der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001, sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG (ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 1), die durch die Verordnung (EU) Nr. 517/2013 (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 1) geändert worden ist, die der zuständigen Behörde vorliegt und validiert worden ist, oder einem Umweltbetriebsprüfungsbericht nach Anhang III Buchstabe C der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009.

II. Reduzierung der behördlichen Überwachung

Die nachfolgend genannten Erleichterungen können unter Berücksichtigung der erbrachten Umweltleistungen, hier insbesondere zur Einhaltung der Rechtsvorschriften, ausschließlich von EMAS-registrierten Standorten in Anspruch genommen werden.

II.1 Immissionsschutzrecht

§ 52a Abs. 2, 3 BImSchG - Vor-Ort-Besichtigungen von Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie

Die ermittelten Überwachungsintervalle können sich um ein Jahr verlängern. Das gesetzlich vorgegebene Mindestintervall von drei Jahren kann nicht weiter ausgedehnt werden.

§ 28 Satz 1 Nr. 2 BImSchG* – angeordnete Messungen

Messungen werden frühestens nach Ablauf von vier Jahren angeordnet. Die zuständigen Behörden gestatten, Messungen mit eigenem Personal durchzuführen, wenn der Betreiber, Immissionsschutzbeauftragte oder ein sonstiger geeigneter Betriebsangehöriger die hierfür erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzt und sichergestellt ist, dass geeignete Geräte und Einrichtungen eingesetzt werden.

entspricht § 4 EMASPrivilegV

§ 53 Abs. 2 BImSchG* – Einzelfallbestellung von Betriebsbeauftragten
Auf die Anordnung der Bestellung eines oder mehrerer Betriebsbeauftragten wird verzichtet.
entspricht § 3 Abs. 1 EMASPrivilegV

Nr. 5.3.2.1 Abs. 4 Satz 4 Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) – Verzicht auf Einzelmessungen
Von der Möglichkeit, auf Einzelmessungen zugunsten anderer Prüfungen und Nachweise zu verzichten, wird Gebrauch gemacht.

II.2 Abfallrecht

KrWG und dazu ergangene Verordnungen und Verwaltungsvorschriften – Überwachungshäufigkeit

Es sind vorrangig die Unterlagen, die im Rahmen dieser Umweltmanagementsysteme erstellt wurden, zur Überwachung heranzuziehen.

§ 22a Deponieverordnung (DepV)

Soweit die Überwachungsbehörden weitere Überwachungsintervalle innerhalb der vom § 22a Abs. 3 DepV vorgeschriebenen Mindest-Vor-Ort-Prüfungen vorgesehen hat, sind diese mit den Intervallen der Überprüfung innerhalb des Umweltmanagementsystems abzustimmen.

§ 59 Abs. 2 KrWG – Einzelfallbestellung von Betriebsbeauftragten*

Auf die Anordnung der Bestellung eines oder mehrerer Betriebsbeauftragten wird verzichtet.

KrWG und dazu ergangene Verordnungen und Verwaltungsvorschriften – Externe Gutachten
Bei der Überwachung wird auf externe Gutachten zur Überprüfung vorgelegter Unterlagen verzichtet, soweit diese nicht zwingend erforderlich sind oder sich aus dem Gutachten nicht die spezifischen rechtlichen Vorgaben ergeben.

entspricht § 3 Abs. 1 EMASPrivilegV

§§ 62, 53 Abs. 3 KrWG – Anordnungen im Einzelfall und Auflagen

Die Registrierung eines Standortes gemäß EMAS-Verordnung ist beim Ausüben des behördlichen Ermessens zu berücksichtigen. Dies umfasst vor allem die Berücksichtigung der vom Umweltgutachter geprüften und im Rahmen der Teilnahme an dem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltprüfung (EMAS) erstellten Unterlagen.

II.3 Wasserrecht

§ 100 WHG, § 74 Abs. 7 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) und zu erlassende Rechtsverordnung

Bei der Überwachung (§ 100 WHG) wird auf die Dokumentationen zurückgegriffen, die im Rahmen der Auditierung gemäß EMAS-Verordnung erstellt wurden. Die Festlegung der Überwachungsintervalle der Überwachung nach § 100 WHG ist mit den Intervallen der Überprüfung nach EMAS-Verordnung mit der Überwachungsbehörde (zuständige Wasserbehörde gem. § 100 WHG i. V. m. § 61 ThürWG) abzustimmen.

§ 7 Abs. 1 Thüringer Abwassereigenkontrollverordnung (ThürAbwEKVO)*

Überwachung von Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen: Nach § 7 Abs. 1 ThürAbwEKVO kann die Wasserbehörde in begründeten Einzelfällen widerruflich Abweichungen von den in den Anlagen 1 bis 4 bezeichneten Prüfungen, Untersuchungen, Messungen, Auswertungen und Maßnahmen zulassen, wenn eine einwandfreie Eigenkontrolle auf andere Weise gewährleistet ist. Von einem begründeten Einzelfall kann immer dann ausgegangen werden, wenn es sich um eine

EMAS-Anlage handelt und insoweit eine Erweiterung der Überwachungsintervalle oder eine Beschränkung des Prüfungsumfangs zugelassen werden.

§ 7 Abs. 2 ThürAbwEKVO*

Nach § 7 Abs. 2 ThürAbwEKVO kann bei Betriebsstandorten, die in ein Verzeichnis nach Artikel 6 in Verbindung mit Artikel 7 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) (ABl. EG Nr. L 114 S. 1) eingetragen sind, die Eigenkontrolle hinsichtlich Prüfung, Auswertung, Dokumentation und Berichterstattung auch im Rahmen der Umweltbetriebsprüfung erfolgen, wenn die Vorgaben dieser Verordnung eingehalten werden.

§ 3 Abs. 1 Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV)*

Zulassungsverfahren für IED-Anlagen im Wasserrecht: Nach § 3 Abs. 1 IZÜV können Angaben in einer Umwelterklärung nach Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG (ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 1) in den Antrag auf Erteilung der Erlaubnis oder Genehmigung aufgenommen oder diesem beigefügt werden.

II.4 Bergrecht

Bei der Überwachung wird auf die Dokumentationen zurückgegriffen, die im Rahmen der Auditierung gemäß EMAS-Verordnung erstellt wurden. Die Festlegung der Überwachungsintervalle ist mit den Intervallen der Überprüfung mit der Überwachungsbehörde abzustimmen. Soweit Überwachungsintervalle festgelegt sind, werden sie auf das Anderthalbfache verlängert, soweit nicht zwingendes Recht entgegensteht.

III. Genehmigungsverfahren

Die nachfolgend genannten Erleichterungen können unter Berücksichtigung der erbrachten Umweltleistungen, hier insbesondere bezüglich der Transparenz und Öffentlichkeitsbeteiligung, ausschließlich von EMAS-registrierten Standorten in Anspruch genommen werden.

Beschleunigung von Genehmigungsverfahren

Anträge, die von nach EMAS registrierten Unternehmen eingereicht werden, sollen bevorzugt geprüft werden. Alle zumutbaren und rechtlich zulässigen Möglichkeiten der Verfahrensbeschleunigung sind zu nutzen.

KrWG und dazu ergangene Verordnungen und Verwaltungsvorschriften – externe Gutachten

§ 74 Abs. 7 ThürWG und zu erlassende Rechtsverordnung

Bei der Entscheidung von Auflagen und Benutzungsbedingungen hinsichtlich Berichts- und Dokumentationspflichten, Messverfahren sowie Heranziehung von Sachverständigen ist eine Registrierung gemäß der EMAS-Verordnung zugunsten des Antragstellers zu berücksichtigen.

IV. Einsatz von eigenem Fachpersonal für Überwachungsaufgaben

Die nachfolgend genannten Erleichterungen erhalten alle nach EMAS registrierten Standorte sowie Unternehmen, die über eine Zertifizierung gemäß DIN EN ISO 14001 verfügen, sofern sie die in Abschnitt II des Erlasses des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz über Verfahrens- und Vollzugserleichterungen für nach EMAS registrierte Organisationen oder Standorte und nach DIN EN ISO 14001 zertifizierte Unternehmen vom 10. Juni 2020 genannten Voraussetzungen nachweisen.

Immissionsschutzrecht

§ 29a Abs. 2 Nr. 1 bis 4 BImSchG – sicherheitstechnische Prüfungen*

Die zuständige Behörde gestattet die Durchführung von sicherheitstechnischen Prüfungen mit eigenem Personal, wenn die Belange der Anlagensicherheit Gegenstand des Audits und der Prüfung durch einen dafür fachkundigen Auditor beziehungsweise Umweltgutachter gewesen sind und sichergestellt ist, dass der Betreiber, Störfallbeauftragte oder ein sonstiger geeigneter Betriebsangehöriger die hierfür erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzt und geeignete Geräte und Einrichtungen eingesetzt werden.

entspricht § 6 EMASPrivilegV